Sachseln, 16. März 2015

Einschreiben<br>Regierungsrat<br>des Kantons Obwalden<br>Rathaus<br>6060 Sarnen

## Eingabe Volksmotion

von
Klaus Bürgi, Campingstrasse 1, 6078 Lungern, Camping Obsee Josef Bünter, Wasserfallenstrasse 108, 6390 Engelberg, Camping Eienwäldli Klaus Berlinger, Brünigstrasse 254, 6072 Sachseln, Camping Ewil
betreffend
Änderung des Gesetzes über das Campieren, vom Kantonsrat beschlossen am 4. Dezember 2014

## Sehr geehrter Herr Landamann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Gestützt auf Artikel 15, 20 und 61 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 19.05.1968 (Stand 01.01.2011) und im Nachgang des Beschlusses des Kantonsrates zum Gesetz über das Campieren vom 04. Dezember 2014 reichen wir folgende Volksmotion ein.

## Rechtsbegehren:

## 1. Änderung des Gesetzes über das Campieren vom 4. Dezember 2014 wie folgt

Artikel 8, c. Einmaliges Übernachten mit dem Wortlaut
Abs 1 Zum einmaligen Übernachten darf ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.
Abs 2 Das einmalige Übernachten effolgt auf eigenes Risiko.
ist ersatzlos zu streichen.
2. Das Begehren dem Kantonsrat zur Annahme zu unterbreiten.

## I. Vorbemerkungen

Das neue Gesetz über das Campieren hatte als hauptsächliche Zielsetzungen, die veraltetete Campingverordnung aus dem Jahre 1977 zu ersetzen und insbesondere den Gemeinden die Kompetenz zu geben, das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ausserhalb bewilligter Campingplätze im Rahmen von Grossanlässen und für temporäre Zeltlager zu bewilligen. Im Weiteren sollen den Gemeinden die Erteilung von
Betriebsbewilligungen und die Aufsicht über die Campingplätze obliegen. Zudem wollte man auch darin festhalten, dass der Kanton Obwalden zur Schaffung von Durchgangsplätzen für Fahrende besorgt sei.

Mit dem Hochwasser 2005 wurden mehrere Campingplätze im Kanton Obwalden mehr oder weniger beschädigt und in Mitleidenschaft gezogen. In den darauf folgenden Jahren der Wiederherstellung erfolgten umfangreiche Sanierungen und erforderliche Anpassungen aufgrund erhöhter Kundenbedürfnisse. Dabei wurde von niemandem weder die alte Campingverordnung konsultiert noch ein Campinggesetz vermisst. Alle Baubewilligungsverfahren konnten im Rahmen der bestehenden, baurechtlichen Gesetzgebung abgewickelt werden.

In der Botschaft des Regierungsrates vom 25.08.2014 zum Gesetz über das Campieren unter Punkt 3. Vernehmlassungsverfahren steht fälschlicherweise, dass die Vernehmlassung auch bei den direkt betroffenen durchgeführt wurde. Diese Aussage stimmt bedauerlicherweise nicht, da die betroffenen Campingbetreiber nicht direkt im Vernehmlassungsverfahren mitwirken konnten. Über Umwegen haben wir versucht unsere Meinung zum Vernehmlassungsentwurf abzugeben. Der Nutzen einer Vernehmlassung ist äusserst fragwürdig, wenn zwar viele Stellungnahmen aber leider mehrheitlich von nicht direkt betroffenen und in der Sache nicht kompetenten Stellen erfolgen. So ist es nicht erstaunlich, dass im Rahmen der Auswertung zur Vernehmiassung kurz zusammengefasst keine oder nur unwesentliche Anpassungen vorgenommen wurden mit der nachfolgenden Begründung, Zitat „Diejenigen, die sich haben vernehmen lassen, sind gegenüber dem Departementsentwurf unterschiedlicher Meinung. Aus den Antworten lässt sich kaum eine bestimmte Stossrichtung oder allgemeine Tendenz ableiten."
Aus Sicht der Direktbetroffenen gab es eine klare Tendenz, nämlich unter anderem auf das Gesetz mit unnötigen Regulierungen, auf die Bewilligung des einmaligen Übernachtens und auf nutzlose Betriebsbewilligungen zu verzichten.

Das im rechtskräftigen Gesetz verankerte „Einmalige Übernachten" ist unfair und verstösst gegen das Prinzip der Gleichbehandlung. Es ist aus rechtlicher Sicht in Bezug auf den Schutz des Eigentums und der Haftung fragwürdig. Zudem hilft es, verstärkt durch die gegenwärtig ungünstige Wechselkursentwicklung, die Wertschöpfung aus dem Tourismus zu schmälern.
Im Amtsblatt Nr. 50/14 vom Donnerstag 11. Dezember 2014 wurde das vom Kantonsrat am 4. Dezember 2014 halbherzig verabschiedete Gesetz mit der Referendumsfrist publiziert. Anfänglich beabsichtigten wir das Referendum zu ergreifen. Darauf haben wir verzichtet und wollen mit der vorliegenden Motion die durch das Gesetz geschaffene Ungleichbehandlung korrigieren.

## Legitimation

Mit dem Versuch indirekt im Rahmen der Vernehmlassung Einfluss zu nehmen haben wir die Möglichkeit des Instanzenweges ausgeschöft.

Unsere Partei und Prozessfähigkeit ist durch unsere intakte zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfreiheit gegeben.

Als vom Campinggesetz direkt betroffene Campingbetreiber mit Wohnsitz im Kanton Obwalden sind wir auf jeden Fall zur Eingabe einer Volksmotion legitimiert. Damit ist auch das vorausgesetzte „Besondere Berührt sein" gegeben.

## II. Motionsbegründung

## 1. Rechtsgleichheit bzw. Verfassungskonformität von kantonalen Anordnungen

Das Gestatten des Einmaligen Übernachtens ausserhalb bewilligter Campingplätze ohne Einwilligung der Grundeigentümmer, kostenlos, ohne Erhebung von Tourismusabgaben und ohne Auflagen bezüglich Ver- und Entsorgung verstösst eindeutig gegen die Rechtsgleichheit beziehungsweise gegen das Prinzip der Gleichbehandlung.
Dass die Gemeinden Ausnahmen zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten im Rahmen von Grossanlässen sowie für befristete Zeltlager usw. mit entsprechenden Auflagen erteilen können wird nicht bestritten.
Auch das Zelten anlässlich von Bergwanderungen und Campieren mit Bewilligung des Grundeigentümers war bisher und soll auch weiterhin ohne gesetzliche Regelung möglich sein. Es soll aber nicht per Gesetz gefördert werden.

Hingegen ist das einmalige Übernachten (,,wildes Campieren) in Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen ausserhalb von Campingplätzen nicht fair weil:

- Campingplätze unter strengen Auflagen verbunden mit beträchtlichen Kosten die Ver- und Entsorgung bereitstellen müssen, was bei "wilden" Campern irgendwo erfolgen wird.
- Es kann nicht sein, dass Campingplätze Kurtaxen bzw. Tourismusabgaben abliefern und die "wilden" Camper davon befreit sind.
- Nach unserer Einschätzung der besagte Artikel 8 vor allem dazu führen wird, dass Touristen in Wohnmobilen und Wohnwagen überall auf öffentlichen Plätzen (Parkplätze, Ausstellplätze, Holzlagerplätze usw. von Korporationen, Gemeinden und Kanton) bewilligungsfrei übernachten. Wenn dadurch die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird, sehen wir nämlich keine weiteren öffentlichen Interessen im Sinne von Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes beeinträchtigt. Damit werden mit Standortverschiebungen mehrere Übernachtungen in einer Ortschaft oder auf dem Kantonsgebiet ermöglicht.
- praktisch nicht kontrollierbar

Beweis: Kantonsverfassung Artikel 11 / Rechtsschutz, Abs 1

## 2. Eigentumsgarantie

Die Verfassung des Kantons Obwalden besagt unter Artikel 14:
$1{ }_{n}$ Das Eigentum der Personen, der Stiftungen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes ist unverletzlich"
3 „Enteignungen sowie Eigentumsbeschra̋nkungen, die wie eine Enteignung wirken, verpflichten zur vollen Entschädigung des Eigentümers"

Die Bewilligung des Einmaligen Übernachtens ohne Einwilligung des Grundeigentümers kommt einem Verstoss gegen die Eigentumsgarantie gleich und steht im Widerspruch zur Kantonsverfassung.
Da die Bewilligung des Einmaligen Übernachtens praktisch nicht kontrollierbar ist und zudem auf keinen Zeitraum und auch nicht örtlich begrenzt ist, kann es zu beträchtlichen Belegungen auch im Rahmen von Wiederholungen kommen. Dies kommt somit auch einer materiellen Enteignung gleich.

Beweis: Kantonsverfassung Artikel 14, Abs 1 und 3

## 3. Haftung bezüglich Campieren ausserhalb bewilligter Campingplätze

Mit der Erlaubnis per Gesetz dass das einmalige Übernachten in Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobil ohne Bewilligung gestattet wird, hat der Gesetzgeber (als Bewilligungsgeber) auch die Haftung bei Schadenfällen zu übernehmen. Diese Praxis wird durch einschlägige Rechtsprechung bestätigt. Selbst wenn das "wilde" Campieren laut Artikel 8 Abs 2 des Gesetzes auf eigenes Risiko erfolgt, ist damit der Gesetzgeber von der Haftung nicht entbunden. Denn schliesslich ist es nicht zumutbar, dass der sogenannte "Durchreisende" das Gesetz mit dessen Risikoübertragung auf inn kennt. Und dass er in der Lage ist die Gefährdungen (Steinschlag, Lawinen, Hochwasser usw.) im Voraus zu erkennen, kann nicht vorausgesetzt werden da ihm die Ortskenntnisse fehlen. Die Gefährdung durch solche Risiken ist erheblich erhöht, wenn Personen an diesen Orten nicht einfach vorbei fahren sondern sich längere Zeit (zum Übernachten) aufhalten. Deshalb müssten zur Haftungsbefreiung mindestens an allen möglichen Standorten entweder aufwändige Campierverbote oder gut sichtbare Hinweistafeln, die auf die Ablehnung der Haftung aufmerksam machen, angebracht werden.

## III. Zusammenfassung

Es ist nach dem Gesagten daher sachlich begründet, das Gesetz über das Campieren zu ändern mit der ersatzlosen Streichung des Artikels 8 c . Einmaliges Übernachten. Dies ist vor allem deshalb angebracht, weil damit auch dem Grundsatz von Treu und Glauben, der Gleichbehandlung und der Vermeidung unnötiger Haftungsforderungen an den Kanton Obwalden entsprochen wird.

Abschliessend ersuchen wir Sie den eingangs gestellten Anträgen zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüssen


